

2702/AB XXI.GP

Eingelangt am: 07.09.2001

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2710/J betreffend aufklärungsbedürftige Vorfälle beim BFI in der Steiermark, welche die Abgeordneten Dr. Andreas Khol und Genossen am 12. Juli 2001 an mich richteten, möchte ich einleitend feststellen, dass es sich beim Berufsförderungsinstitut Steiermark (wie auch in den anderen Bundesländern) um einen gemeinnützigen Verein handelt, dessen Mitglieder die Kammer für Arbeiter und Angestellte Steiermark sowie der ÖGB stellen. Es bietet eine Reihe von Veranstaltungen auf dem Sektor der Erwachsenenbildung an.

Das Arbeitsmarktservice, zu dessen Aufgaben die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit durch Förderung von beruflicher Ausbildung va. von Arbeitslosen zählt, bedient sich des BFI (ebenso wie eine Reihe von anderen Einrichtungen unterschiedlichster Trägerschaft) bei der Organisation der entsprechenden Bildungsveranstaltungen. Führt ein Kursträger wie das BFI im Auftrag des Arbeitsmarktservice eine Kursmaßnahme durch, werden ihm dadurch entstehende Kosten nach genauen Regeln ersetzt.

Über die Herkunft und Verwendung jener Beträge, die das BFI mit Bildungsveranstaltungen umsetzt, die nicht im Auftrag des Arbeitsmarktservice durchgeführt werden, verfüge ich als Wirtschafts- und Arbeitsminister mangels Zuständigkeit über keine Informationen.

**Antwort zu den Punkten 1 bis 6 der Anfrage:**

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit beschränkt sich nach dem Arbeitsmarktservicegesetz auf die Aufsicht über das Arbeitsmarktservice und die damit verbundene Mitverantwortung für die finanzielle Gebarung aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung. Die Kostenabgeltung ist in den Förderrichtlinien genau geregelt und stellt auf den Nachweis erbrachter Leistungen ab. Im Falle der Anwendung von Pauschalen für Gemeinkosten wird auf von unabhängigen Wirtschaftsprüfern ermittelten Kostenstrukturen ausgegangen und nach erbrachten Leistungseinheiten vergütet. Diese Vorgangsweise hat den kritischen Prüfungen der EU - Kommission standgehalten.

Das AMS Steiermark führte darüber hinaus im Jahr 2000 eine Plausibilitätsüberprüfung des bundesweit geregelten Gemeinkosten pauschales für den Bereich des AMS Steiermark an Hand von Abrechnungen für das Jahr 1999 durch. In diesem Zusammenhang wurde vom BFI Steiermark als Kostenposition auch die Geschäftsstellenleiterpauschale aufgelistet. Das AMS Steiermark hat diese Position jedoch nicht anerkannt und gestrichen. Das AMS errechnete ein anzuerkennendes Kostenpauschale von ATS 544,12 pro Unterrichtseinheit. Da der bundesweite Pauschalbetrag von ATS 470,00 refundiert wird, scheint eine widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln vorzuliegen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat die gegenständliche Anfrage zum Anlass genommen, die aufgezeigte Problematik auf Rechtskonformität zu überprüfen. Sollte sich dabei eine nicht widmungsgemäße Verwendung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge herausstellen, werden von Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit sofort entsprechende Maßnahmen gesetzt.